



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.vfggh.gv.at](http://www.vfggh.gv.at)

## Presseinformation

### **Berechnung der Stiftungssteuer: Gesetzesprüfung eingeleitet**

#### **Grundsteuer nicht verfassungswidrig**

Der Verfassungsgerichtshof hat aufgrund von Beschwerden zur Stiftungseingangssteuer und zur Grundsteuer folgende Entscheidungen getroffen:

#### **o Gesetzesprüfung zur Stiftungseingangssteuer**

Die 14 Verfassungsrichterinne(n) und Verfassungsrichter haben Bedenken, dass die Art und Weise der Bemessung der Stiftungseingangssteuer verfassungswidrig ist. Werden einer Stiftung zum Beispiel Wertpapiere oder Unternehmensanteile zugewendet, so ist deren aktueller Wert die Bemessungsgrundlage für die Stiftungseingangssteuer. Wird hingegen Grundbesitz zugewendet, so findet die Bemessung dafür auf Grundlage der (völlig veralteten) Einheitswerte statt. Eine solche Verzerrung dürfte, so der Verfassungsgerichtshof, die Berechnung der Stiftungseingangssteuer unsachlich und daher verfassungswidrig machen.

Ob die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes tatsächlich zutreffen, wird nun im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. Dabei wird die Bundesregierung Gelegenheit erhalten, die Zweifel des Verfassungsgerichtshofes an der Verfassungskonformität zu zerstreuen.

Mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in diesem Verfahren ist im 1. Halbjahr 2011 zu rechnen.

### **o Berechnung der Grundsteuer nicht verfassungswidrig**

Die Berechnung der Grundsteuer hingegen ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Eine Beschwerde, in der die Verfassungswidrigkeit behauptet wurde, hat der Verfassungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen. Zwar findet die Berechnung auch hier auf Basis der veralteten Einheitswerte statt. Es handelt sich aber, anders als bei der Schenkungs- und Erbschaftssteuer und bei der nunmehr in Zweifel gezogenen Berechnung der Stiftungseingangssteuer, um ein Problem, das ausschließlich das Grundvermögen betrifft. Unterschiedliche Bemessungsgrundlagen stoßen deshalb - im Gegensatz zu den vorher genannten Beispielen - nicht aufeinander. Auch führt die Anknüpfung an die historischen Einheitswerte typischerweise zu einer Entlastung im Vergleich zu einer Besteuerung anhand aktueller Werte. Die unterschiedliche Wertentwicklung bei den Grundstücken führt somit lediglich dazu, dass die Entlastung nicht gleichmäßig erfolgt. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da die steuerlichen Konsequenzen in diesem Bereich sowohl absolut als auch relativ geringfügig sind. Bei dieser Situation konnte der Gerichtshof keine Verfassungswidrigkeit erkennen.

Zahl der Entscheidungen:

B 1473/09 (Prüfungsbeschluss Stiftungseingangssteuer)

B 298/10 (Grundsteuer)

Presseinformation vom 15. Oktober 2010